Satzung des Fördervereins der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Haar

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Evangelischen Jesuskirche Haar e. V."
(2) Er hat seinen Sitz in Haar, Landkreis München.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
(4) Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Haar und hier insbesondere der Jesuskirche in Haar, des Gemeindehauses und der zugehörigen Anlagen durch Erbringung finanzieller Mittel.
Zweck des Vereins ist ferner die Unterstützung der Gemeindearbeit der Kirchengemeinde sowie der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde.

(2) Zur **Änderung des Vereinszweckes** ist die Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 1 BGB).

(3) Die für die Durchführung des Vereinszweckes benötigten Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

(4) Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, welche die Zwecke des Vereins fördern wollen.

(3) Beitritt und Austritt geschehen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Vorstand.

(4) Alle Mitglieder werden in die Mitgliederliste eingetragen, die den Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung gestellt wird.

(5) Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann Mitgliedern im Einzelfall eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigung zubilligen. Er wird darüber in der Mitgliederversammlung berichten.

§ 4 Beitritt

(1) Der Beitritt wird durch die Zustimmung des Vorstands wirksam.

(2) Gegen die Ablehnung der Aufnahme steht dem Bewerber die Beschwerde an die Mitgliederversammlung offen, die darüber endgültig entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet
a) durch Austritt des Mitglieds,
b) durch Ausschluss aus dem Verein,
c) durch Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit ohne Einhaltung einer Frist möglich.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen
a) Nichtzahlung des satzungsmäßigen Beitrages trotz Mahnung,
b) wiederholte Verletzung der Mitgliedspflichten,
c) Schädigung des Vereinszwecks und/oder des Ansehens des Vereins.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über den Ausschluss sowie die maßgebenden Gründe sind dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Beschluss Beschwerde bei der Mitgliederversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.
Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag, Vermögen des Vereins

Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich mindestens 3,-- EURO. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Vereinsvermögen ist mündelsicher anzulegen, soweit es nicht für laufende Ausgaben benötigt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

(1) Der Vorstand
(2) Die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Der Kirchenvorstand kann bis zu zwei Mitglieder aus seiner Mitte (inklusive der Ersatzleute) für den Vorstand vorschlagen.
Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister und einen Schriftführer.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet. Vorstandsmitglieder, die nach Durchführung einer solchen Wahl nachgewählt werden, werden für den Zeitraum der Wahlperiode nachgewählt, für die der Vorstand insgesamt gewählt wurde. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

(4) Wird bei der Wahl des Vorstands nicht die nach der Satzung erforderliche Anzahl von Vorständen gewählt, erfolgt eine Nachwahl. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus dem Vorstand ausscheidet. In diesen Fällen wählt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Vorstände, deren Amtsperiode mit derjenigen des zuvor gewählten Gesamtvorstands endet.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter die/der Vorstandsvorsitzende und bei deren/ dessen Verhinderung die/der stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertreten.

(6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Den einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung genehmigt werden.

(7) Die Bestellung des Vorstands ist widerruflich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt, beispielsweise grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Zuständigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens,

b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich Aufstellung der Tagesordnung,
c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
d) Erstellung des Jahresabschlusses mit Tätigkeitsbericht und eines Kassenberichts
e) Erstellung der Wirtschafts- und Projektplanung für das folgende Geschäftsjahr.

(2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, per E-Mail unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufen; eine elektronische Signatur ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. In eigenen Angelegenheiten haben Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

(4) Vorstandsmitglieder können andere Vorstandsmitglieder zur Abgabe ihrer Stimme bevollmächtigen.

(5) In dringenden Fällen kann ein Vorstandsbeschluss auf schriftlichem Wege (auch per E-Mail ohne elektronische Signatur) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(6) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken unverzüglich schriftlich niederzulegen und in einem Folgeprotokoll zu bestätigen. Die Protokolle sind von der/ dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden (bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden) zu unterzeichnen. Die Protokolle können auf Wunsch von Mitgliedern eingesehen werden.

(7) Die/ der Schatzmeister/in verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/Er hat die Vereinsbeiträge rechtzeitig einzuziehen. Zahlungen für den Verein nimmt er gegen seine alleinige Quittung entgegen. Zahlungen für Vereinszwecke darf sie/er nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausführen.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte im Mitgliederverzeichnis hinterlegte E-Mail-Adresse gesandt wurde. Die Einberufung soll zusätzlich auf der internen Website des Vereins bekanntgemacht werden.
Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse, erfolgt die Einladung auf seinen Antrag hin auf dem Postwege.

(2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die ihr in dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten, insbesondere:

a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses mit Tätigkeitsbericht, des Kassenberichts und der Wirtschafts- und Projektplanung des Vorstands;
b) die Wahl und Abberufung des Vorstands und der Kassen- und Buchprüfer;
c) die Entlastung des Vorstands und der Kassen- und Buchprüfer;
d) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins;
e) die Beschlussfassung über die Bemessung des Mitgliedsbeitrages.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bzw. bei dessen/deren Abwesenheit von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei den Wahlen wird ein Mitglied mit einfacher Mehrheit zum Wahlleiter gewählt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zu einer **Änderung der Satzung** des Vereins sowie zur **Auflösung des Vereins** ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und dem Verein betrifft.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Protokolle können auf Wunsch von Mitgliedern eingesehen werden.

(6) Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Protokolls an die Mitglieder. Die Versendung des Protokolls erfolgt per E-Mail. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

(7) Anträge von eingetragenen Mitgliedern an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Wochentage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangen.

(2) Für die Einberufung und Beschlussfassung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 13 Einbindung von Kirchengemeinde und Kirchenvorstand

Die Aktivitäten und die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins sollen im Einklang mit den Prinzipien des Gemeindelebens der Kirchengemeinde stehen. Der Verein berücksichtigt im Rahmen des Vereinszweckes Anregungen und Vorschläge des Kirchenvorstandes. Der Vereinsvorstand ist befugt, Wünsche und Anregungen des Vereins im Kirchenvorstand einzubringen.

§ 14 Kassen- und Buchprüfer

(1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassen- und Buchprüfer überprüfen die Kassengeschäfte und den Jahresabschluss des Vereins.

(2) Eine Überprüfung hat jährlich vor der turnusmäßigen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassen- und Buchprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Anzahl nicht anwesend, so ist die Angelegenheit vor eine innerhalb zweier Monate zu berufende außerordentliche Mitgliederversammlung zu bringen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließt, wenn hierfür die erforderliche Drei-Viertel-Mehrheit gegeben ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder haben sodann die Liquidation durchzuführen. Ist in dem maßgebenden Zeitpunkt kein Vorstandsmitglied mehr im Amt, wird der Liquidator durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei

Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Haar(Jesuskirche Haar), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und/oder kirchliche Zwecke i. S. d. § 2 Abs. 1zu verwenden hat.

§ 16 Gerichtsstand

Haar, 31.07.2019

Richtlinien zur Nutzung der Räume im Gemeindehaus der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Haar

1. Personenkreis und Anlässe:

Die Räume im Gemeindehaus können in Anerkennung der Hausordnung an folgende Personen und für folgende Anlässe vergeben werden:

- Ehrenamtlich sowie haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Haar im Rahmen von nichtöffentlichen, privaten Feiern,
- Mitglieder der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Haar im Zusammenhang mit kirchlichen Feiern (z. B. Taufe, Hochzeit, Konfirmation o. ä.) und Geburtstagen,
- natürliche und juristische Personen für nicht gewerbliche Sitzungen und Veranstaltungen, die keine werbende Funktion haben, wenn sie dem kirchlichen Auftrag und der kirchlichen Lehre nicht widersprechen.

2. Ehren-, neben-, und hauptamtliche Mitarbeitende, Vorstandsmitglieder des Fördervereins der Jesuskirche, dessen Kassen- und Buchprüfer/innen dürfen die Räume einmal im Jahr unentgeltlich, aber unter Leistung einer Kaution, nutzen.

3. Die Vergabe ist ausgeschlossen, wenn die Räume für kirchliche- und gemeindeeigene Zwecke benötigt werden.

4. Es gelten die Bedingungen des Nutzungsvertrags (siehe Anlage) und die Hausordnung (siehe Anlage), bzw. für die Kirche die Konzertrichtlinien (siehe Anlage).

5. Über die Vergabe der Räume nach diesen Richtlinien entscheidet die/ der geschäftsführende Pfarrer/in.

6. Regelmäßige Vergaben (z. B. Volkshochschulkurse) werden durch die/ der geschäftsführende Pfarrer/in im Rahmen dieser Richtlinien durch das Kirchengemeindeamt (Eigentümerin: Gesamtkirchengemeinde München) auf Vorschlag der geschäftsführenden Pfarrerin/ des geschäftsführenden Pfarrers genehmigt. Entsprechend der Vereinbarung mit der Gesamtkirchengemeinde München sind Teile des Nutzungsentgeltes an diese abzuführen.

7. In Zweifelsfällen erfolgt die Entscheidung durch den Kirchenvorstand.

8. Die Räume sind geputzt zu übergeben. Mobiliar und benutzte Gegenstände aus dem Eigentum der Gemeinde sind gereinigt und unbeschädigt zu übergeben. Die Nutzerin/ der Nutzer haftet grundsätzlich für die von ihr/ ihm verursachten Schäden in unbegrenzter Höhe.

9. Diese Richtlinien gelten gem. § 101, Abs. 1,2. KGO vorbehaltlich der Zustimmung durch den Dekan.

Stand 05/2019